



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Krankenhäuser, Corona-Pandemie
Az.: 510-00, 504-01
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

25. März 2020

Rundschreiben Nr. 198/2020

Entwurf eines COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 193/2020 vom 24. März 2020

Kurzfassung:

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 ein COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beschlossen. Das Gesetz betrifft neben den Krankenhäusern insbesondere auch Pflegeeinrichtungen. Es wird zu beobachten sein, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf tatsächlich in ausreichender Weise die Liquidität aller Krankenhäuser gesichert und die Finanzierung während der Corona-Krise auskömmlich und bürokratiearm gestaltet werden kann. Die Beschlussfassungen durch den Bundestag sind für den 25. März 2020 und durch den Bundesrat für den 27. März 2020 vorgesehen.

Krankenhausfinanzierung

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat letzten Wochenende den Entwurf eines COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes vorgelegt (**Anlage**). Er ist dem Vernehmen nach am 23. März 2020 vom Kabinett beschlossen worden. Die erste, zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag sind für Mittwoch, 25. März 2020 geplant. In einer Sondersitzung des Bundesrates soll das Gesetz am Freitag, dem 27. März 2020 beschlossen werden.

Gegenüber einer ersten Entwurfsfassung enthält die nunmehr vorliegende Formulierungshilfe deutliche Verbesserungen:

1. Der durch die Ausgliederung der Pflegeleistungen aus den Fallpauschalen notwendigerweise zu bestimmende Pflegeentgeltwert ist auf 185 Euro erhöht worden und ist fix. Es findet kein Ausgleich bei den Häusern statt, die tatsächlich einen niedrigeren Pflegeentgeltwert hatten. Die Regelung soll ab 1. Mai 2020 gelten, die DKG fordert ein Inkrafttreten ab 1. April 2020.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

2. Für alle Behandlungsfälle zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 bei voll- und teilstationärer Behandlung wird ein Zuschlag von 50 Euro für die Krankenhäuser ausgezahlt. Dies dient der Erstattung der zusätzlichen Materialkosten.
3. Die Freihaltepauschale ist auf 560 Euro erhöht worden und ist nicht mehr an bestimmte Größenklassen der Krankenhäuser gekoppelt. Sie gilt ab dem 16. März für voll- und teilstationäre Fälle und ergibt sich aus dem zahlenmäßigen Vergleich der behandelten Patienten im Jahresdurchschnitt des Vorjahres. Die Freihaltepauschale wird von den Ländern an die Krankenhäuser bezahlt. Die Erstattung an die Länder folgt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.
4. Die Zahlungsfrist für alle Rechnungen bis zum 31. Dezember 2020 ist auf fünf Tage reduziert worden.
5. Der Investitionszuschuss für zusätzliche Intensivbetten wurde auf 50.000 Euro erhöht. Es erfolgt keine Spitzabrechnung. Die Länder können bzw. sollen weitere Mittel oder weiteres Material zur Verfügung stellen.
6. Die Prüfquote des Medizinischen Dienstes wird auf maximal 5 % festgelegt. Die bisher vorgesehenen Strafzahlungen sind für die Jahre 2020 und 2021 aufgehoben. Reha-Kliniken können ganz oder teilweise für die Versorgung von akutstationären Patienten durch die Länder zugelassen werden. Diese Regelung ist befristet bis 30. September 2020. Hier ist allerdings keine Freihaltepauschale vorgesehen.
7. Zum 30. Juni 2020 müssen die Auswirkungen dieser Regelungen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser überprüft werden. Hierfür wird ein Beirat aus Vertretern der Krankenhäuser gebildet.
8. Es gibt eine Liquiditätssicherung in Notfällen. Die Länder können Geld abrufen und an die Krankenhäuser auszahlen.

Langzeitpflege nach dem SGB XI

Für die Langzeitpflege nach dem SGB XI sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes werden nach Aktenlage in Kombination mit strukturierten Interviews erstellt. Wiederholungsbegutachtungen werden ausgesetzt, die 25-tägige Bearbeitungsfrist der Pflegekassen auf Dringlichkeitsfälle beschränkt.
- Die Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes werden befristet ausgesetzt.
- Der Abruf verpflichtender Beratungseinsätze im häuslichen Bereich kann unterbleiben, ohne dass sich dies auf den Pflegegeldanspruch auswirkt.
- Eine Kostenerstattungsregelung in § 150 SGB XI-E soll Pflegeeinrichtungen die Sicherheit geben, dass durch die Pandemie bedingte finanzielle Mehrausgaben oder Mindereinnahmen über die Pflegeversicherung erstattet werden. Damit werden Belastungen der Pflegebedürftigen und der Sozialhilfe ausgeschlossen. Vom Verfahren her soll eine Anzeige der Einrichtung an die Pflegekasse genügen.

Diese hat in Abstimmung mit den weiteren hierbei zuständigen Stellen, insbesondere den nach Landesrecht bestimmten heimrechtlichen Aufsichtsbehörden, die erforderlichen Maßnahmen und Anpassungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vorzunehmen. Dabei kann auch von der vereinbarten Personalausstattung abgewichen werden. Sinnvoll wäre es, wenn die Abstimmung auch mit dem Sozialhilfeträger erfolgt.

Kurzbewertung

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf ist mit Blick auf die Krankenhäuser deutlich verbessert, sichert aber nicht zwangsläufig für alle Krankenhäuser die finanzielle Liquidität in den nächsten Monaten. Wichtig ist deshalb, dass die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Krankenhäuser beobachtet werden und ggf. frühzeitig auf Fehlentwicklungen reagiert wird.



Theel

Anlage